

27. November 2002

Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion (Organisations-

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 21, 25 Absätze 2 bis 4, 32 und 50 Buchstabe *b* des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation
(Organisationsgesetz, OrG) [BSG 152.01],
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:

1. Aufgaben der Erziehungsdirektion

Art. 1

- ¹ Die Erziehungsdirektion erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet der Bildung und der Kultur. *[Fassung vom 17. 9. 2003]*
- ² Den sprachlichen und kulturellen Eigenarten der französischsprachigen und deutschsprachigen Bevölkerung wird in der Rechnung getragen.

2. Gliederung

Art. 2

Generalsekretariat und Ämter

- ¹ Die Erziehungsdirektion gliedert sich gemäss Anhang I in das Generalsekretariat (GS ERZ) und folgende Ämter:
 - a* Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB),
 - b* Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA),
 - c* Amt für Hochschulen (AH),
 - d* Amt für Kultur (AK),
 - e* ... *[Aufgehoben am 17. 9. 2003]*,
 - f* Amt für zentrale Dienste (AZD ERZ).
- ² Das Generalsekretariat und die Ämter gliedern sich je nach Bedarf in Stäbe, Fachbereiche, Abteilungen und Unterabteilungen.
- ³ Die Reglemente des Generalsekretariats und der Ämter regeln die interne Organisation.

Art. 3

Schulen und Bildungsinstitutionen

- ¹ Die kantonalen Schulen und Bildungsinstitutionen sind teilautonome Organisationseinheiten.
- ² Ihre Organisation, Aufgaben und Befugnisse werden durch die Gesetzgebung bestimmt.

Art. 4

Konferenzen und Kommissionen

- ¹ Der Erziehungsdirektion sind die durch die Bildungs- und Kulturgesetzgebung eingesetzten Konferenzen und Kommissionen zugeordnet.
- ² Der Regierungsrat oder die Erziehungsdirektion können weitere beratende Organe einsetzen.

Art. 5

Französischsprachige Koordinationskonferenz

- ¹ Die Französischsprachige Koordinationskonferenz ist das beratende Organ für alle wichtigen Geschäfte, die vorwiegend betreffen. Sie ist die französischsprachige Organisationseinheit im Sinne von Artikel 48 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. September 1990 über die Französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutgesetz, StSG Biel).
- ² Sie setzt sich zusammen aus Vertretungen des Generalsekretariats und der Ämter.

3. Führung

Art. 6

Direktorin oder Direktor

¹ Die Direktorin oder der Direktor führt die Direktion und entscheidet alle Fragen im Aufgabengebiet der Direktion, soweit c Gesetzgebung dem Generalsekretariat, einem Amt oder einer anderen Organisationseinheit übertragen ist. *[Fassung vom :*

² Sie oder er regelt die Organisation und die Führung der Direktion im Einzelnen, insbesondere *[Einleitungssatz Fassung v*

a die Geschäftsleitung, *[Fassung vom 25. 5. 2011]*

b die französischsprachige Koordinationskonferenz,

c die Gliederung des Generalsekretariats und der Ämter in Stäbe, Fachbereiche, Abteilungen und Unterabteilungen,

d die Aufgaben und Zuständigkeiten der beratenden Organe,

e die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Organisationseinheiten,

f die Unterschriftsberechtigungen,

g die Ablauforganisation,

h die interne und externe Kommunikation, *[Fassung vom 25. 5. 2011]*

i die Kompetenzdelegation auf Grund der Zweisprachigkeit des Kantons.

³ Die Direktorin oder der Direktor genehmigt die Reglemente des Generalsekretariats und der Ämter.

⁴ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär und die Vorsteherinnen und Vorsteher der Ämter sind der Direktorin ode ihre Stellenbeschreibungen. *[Fassung vom 5. 3. 2008]*

Art. 7

Generalsekretärin oder Generalsekretär, Vorsteherinnen und Vorsteher

¹ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär sowie die Vorsteherinnen und Vorsteher der Ämter führen ihre Organise der Aufgaben in ihrem Bereich. Sie arbeiten dabei mit den übrigen Organisationseinheiten der Direktion und der Verwaltun zusammen.

² Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär ist weisungsberechtigt gegenüber den Vorsteherinnen und Vorstehern c

³ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär und die Vorsteherinnen und Vorsteher der Ämter legen Aufgaben, Komp unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schriftlich fest und umschreiben die Organisation und die Abläufe ihrer Organ die Regelung der Direktorin oder des Direktors über die Organisation und die Führung der Ergänzung bedarf. Diese Bestir Vorsteherinnen und Vorsteher von Stäben, Fachbereichen, Abteilungen und Unterabteilungen. *[Fassung vom 5. 3. 2008]*

Art. 8

Französischsprachige stellvertretende Generalsekretärin oder französischsprachiger stellvertretender Generalsekretär

¹ Die französischsprachige stellvertretende Generalsekretärin oder der französischsprachige stellvertretende Generalsekri Koordination verantwortlich und sorgt für die Erfüllung der Aufgaben in diesem Bereich. Sie oder er arbeitet dabei mit den (Verwaltung sowie mit verwaltungsexternen Stellen zusammen.

² Die französischsprachige stellvertretende Generalsekretärin oder der französischsprachige stellvertretende Generalsekri Koordinationskonferenz.

4. Aufgaben der Organisationseinheiten

Art. 9

Generalsekretariat (GS ERZ)

¹ Das Generalsekretariat

a berät und unterstützt die Direktorin oder den Direktor bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben und sorgt zusamme aller Grundsatzfragen der Bildungs- und Kulturpolitik, *[Fassung vom 17. 9. 2003]*

b prüft alle Anträge und Vorlagen, welche die Ämter der Direktorin oder dem Direktor unterbreiten, *[Fassung vom 30. 6. 2*

c koordiniert die Tätigkeit der Ämter, weist die Geschäfte den einzelnen Ämtern zu, legt für solche, die mehrere Ämter b behandelt diejenigen, für die kein Amt oder keine andere Organisationseinheit zuständig ist,

d überwacht die Vorbereitung und den Vollzug der parlamentarischen Geschäfte,

- e vermittelt den Verkehr mit dem Regierungsrat, der Staatskanzlei und den Direktionen und betreut unter Beizug der Ämter
- f ist in Zusammenarbeit mit den gesamtkantonal zuständigen Organisationseinheiten verantwortlich für die Unterstützung der Gleichstellung, Finanz- und Controllingprozesse, Personalmanagement, Raummanagement, Aussenbeziehungen des Kantons sowie die Planungs- und Organisationsfragen der Direktion, *[Fassung vom 25. 5. 2011]*
- g setzt das Programm Bildung und Kultur um und trifft die entsprechenden Entscheide und Verfügungen, *[Fassung vom 25. 5. 2011]*
- h besorgt die rechtliche Beratung der Direktion und derjenigen Ämter, die über keinen eigenen Rechtsdienst verfügen,
- i instruiert die Beschwerdeverfahren zuhanden des Regierungsrates und der Direktion, vertritt die Direktion sowie den Föderationsrat der Erziehungsdirektion vor kantonalen und eidgenössischen Verwaltungsjustizbehörden und Gerichten sowie bereitet betroffenen Stellen die Verfügungen der Direktion über streitige Ansprüche gegen den Kanton auf Schadenersatz oder Personalgesetz vom 16. September 2004, PG *[BSG 153.01]*, *[Fassung vom 29. 10. 2008]*
- k besorgt den Übersetzungsdienst,
- l bereitet die Vertretung des Kantons in den Koordinationsorganen des Bildungswesens sowie der Kultur vor, soweit die Vertretung einer anderen Organisationseinheit übertragen sind, *[Fassung vom 25. 5. 2011]*
- m organisiert die Vertretungen des Kantons in Unternehmen, soweit im Aufgabenbereich der Direktion liegend,
- n ... *[Aufgehoben am 25. 5. 2011]*
- o ... *[Aufgehoben am 25. 5. 2011]*
- p ist verantwortlich für den Bereich Schul- und Studiengelder, soweit diese Aufgabe nicht einem Amt oder einer anderen Organisationseinheit übertragen sind,
- q erarbeitet Grundlagen für die Bildungsplanung und Bildungspolitik der Direktion, *[Fassung vom 30. 6. 2004]*
- r berät und informiert die Direktion und die Ämter über die Entwicklungen im Bildungswesen, *[Fassung vom 30. 6. 2004]*
- s ist verantwortlich für die Evaluationen, *[Fassung vom 25. 5. 2011]*
- t ist verantwortlich für das Bildungsmonitoring und die Bildungsstatistik, *[Fassung vom 30. 6. 2004]*
- u ... *[Aufgehoben am 25. 5. 2011]*
- v ... *[Aufgehoben am 30. 6. 2004]*
- w ... *[Aufgehoben am 30. 6. 2004]*

² Es betreut die Leistungsvereinbarungen mit dem Interregionalen Fortbildungszentrum Tramelan und stellt das Controlling, Lehrerversicherungskasse und die Beteiligung des Kantons an der schulverlag Plus AG. *[Fassung vom 25. 5. 2011]*

Art. 10

Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB)

¹ Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung

- a ist verantwortlich für die Erledigung der der Erziehungsdirektion übertragenen Aufgaben in den Bereichen Kindergarten und Volksschule,
- b führt die Aufsicht über die Kindergärten und die Volksschulen,
- c ist verantwortlich für die Erarbeitung der Lehrpläne und sichert ein ausreichendes Angebot an geeigneten Lehrmitteln in den Volksschulen,
- d ist verantwortlich für die Erledigung der der Erziehungsdirektion übertragenen Aufgaben im Bereich der Förderung der Kinder und Jugendlichen, *[Fassung vom 25. 5. 2011]*
- e führt die Erziehungsberatung, *[Fassung vom 5. 3. 2008]*
- f beaufsichtigt den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr.

² Es betreut die Leistungsvereinbarung mit der kantonalen Schule französischer Sprache. *[Fassung vom 28. 5. 2008]*

³ Das Schulinspektorat und die Erziehungsberatung sind regional organisiert. *[Eingefügt am 28. 5. 2008]*

Art. 11

Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA)

¹ Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt

- a ist verantwortlich für die Erledigung der der Erziehungsdirektion übertragenen Aufgaben im Bereich der Mittelschulbildung, der höheren Berufsbildung, der Weiterbildung und der Berufsberatung, *[Fassung vom 25. 5. 2011]*

- b entwickelt, organisiert und beaufsichtigt die Mittelschulen sowie die berufliche Grundbildung, die höhere Berufsbildung Berufsberatung nach den interkantonalen Vorschriften und nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons, *[Fassung vom 25. 5. 2011]*
- c pflegt in seinem Aufgabenbereich die Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt sowie mit den zuständigen Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren und des Bundes, *[Fassung vom 25. 5. 2011]*
- d sorgt für die Sekretariate des Berufsbildungsrats, der Kommission Gymnasium–Hochschulen, der kantonalen Maturitätskommission und der kantonalen Prüfungskommission Fachmittelschulen, *[Fassung vom 7. 11. 2007]*
- e stellt die Informatik-Fachanwendungen in seinem Aufgabenbereich sicher, *[Fassung vom 25. 5. 2011]*
- f ... *[Aufgehoben am 9. 11. 2005]*

² Es betreut die Leistungsvereinbarungen und Leistungsverträge mit denjenigen Schulen und Institutionen, die vorwiegend Sekundarstufe II oder der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung oder der Weiterbildung anbieten, sowie mit der Schule und stellt das Controlling sicher. *[Fassung vom 25. 5. 2011]*

³ ... *[Aufgehoben am 30. 6. 2004]*

Art. 12

Amt für Hochschulen (AH)

¹ Das Amt für Hochschulen

- a ist verantwortlich für die Erledigung der der Erziehungsdirektion übertragenen Aufgaben im Bereich der universitären und pädagogischen Hochschulbildung, *[Fassung vom 5. 3. 2008]*
- b führt die Aufsicht über die Universität, die Fachhochschulen und die Pädagogischen Hochschulen, *[Fassung vom 5. 3. 2008]*
- c bietet Beratung und Information für Studierende und Lehrende der Hochschulen an,
- d ... *[Aufgehoben am 5. 3. 2008]*
- e ... *[Aufgehoben am 5. 3. 2008]*
- f entwickelt, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Institutionen und Organisationseinheiten, hochschulpolitische Konzepte und ein international anerkanntes Hochschulsystem.

² Es betreut die kantonalen und die interkantonalen Hochschulen und stellt das Controlling sicher. *[Fassung vom 5. 3. 2008]*

Art. 13 *[Fassung vom 25. 5. 2011]*

Amt für Kultur (AK)

¹ Das Amt für Kultur

- a ist verantwortlich für die Erledigung der der Erziehungsdirektion übertragenen Aufgaben im Bereich der Kultur,
- b fördert kulturelle Institutionen und kulturelles Schaffen gemäss der Gesetzgebung über die Kulturförderung,
- c nimmt die ihm obliegenden Aufgaben in der Kulturpflege wahr,
- d unterhält die Schutzdokumentation für den Kulturgüterschutz gemäss der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

² Es betreut die Leistungsverträge mit den Kulturinstitutionen und stellt das Controlling sicher.

Art. 14

... *[Aufgehoben am 17. 9. 2003]*

Art. 15

Amt für zentrale Dienste (AZD ERZ)

Das Amt für zentrale Dienste

- a ist verantwortlich für die Erledigung der der Erziehungsdirektion übertragenen Aufgaben im Bereich der Ausbildungsbeiträge,
- b ist verantwortlich für die Verarbeitung der Gehälter der kommunalen Lehrkräfte sowie der Lehrkräfte und des Personals der Schulen und Institutionen der Berufsbildung, soweit diese Aufgabe nicht einem Amt oder einer anderen Organisation zugeordnet ist, *[Fassung vom 7. 11. 2007]*
- c ist verantwortlich für weitere Personaldienstleistungen, soweit diese Aufgabe nicht einem Amt oder einer anderen Organisation zugeordnet ist,
- d ist verantwortlich für den Lastenausgleich Lehrergehälter,

- e betreut und unterstützt das Finanz- und Rechnungswesen der Ämter und des Generalsekretariats, soweit diese Aufgaben anderen Organisationseinheiten übertragen sind,
- f koordiniert den Jahresabschluss der Direktion und stellt die fachtechnisch korrekte Rechnungsführung sicher,
- g ist verantwortlich für die Infrastruktur und die Logistik, soweit diese Aufgabe nicht einem Amt oder einer anderen Organisationseinheit übertragen ist.

5. Personal

Art. 16

¹ Die Direktion verfügt über folgende Direktionskaderstellen:

- a eine Generalsekretärin oder einen Generalsekretär,
- b zwei stellvertretende Generalsekretärinnen oder Generalsekretäre,
- c eine französischsprachige stellvertretende Generalsekretärin oder einen französischsprachigen stellvertretenden Generalsekretär *[Fassung vom 25. 5. 2011]*
- d fünf Vorsteherinnen und Vorsteher der Ämter. *[Fassung vom 17. 9. 2003]*

² Die Direktorin oder der Direktor bezeichnet die übrigen Kaderstellen, wovon mindestens fünf Stellen von Mitarbeiterinnen Muttersprache besetzt sein müssen. *[Fassung vom 25. 5. 2011]*

³ ... *[Aufgehoben am 25. 5. 2011]*

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 17

Übergang hängiger Geschäfte

Hängige Geschäfte werden von der neu zuständigen Organisationseinheit übernommen.

Art. 18

Änderung von Erlassen

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Staatskanzlei (Organisationsverordnung) *[Aufgehoben durch Personalgesetz vom 16. 9. 2004; BSG 153.01, jetzt PersG 153.011.1]*
2. Gehaltsverordnung vom 26. Juni 1996 (GehV) *[Aufgehoben durch Personalgesetz vom 16. 9. 2004; BSG 153.01, jetzt PersG 153.011.1]*
3. Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV) *[BSG 153.011.1]*
4. Verordnung vom 6. Juli 1988 über die Förderung der Schul- und der Gemeindebibliotheken *[BSG 421.224]*
5. Verordnung vom 29. Juni 1994 über die Organisation der kantonalen französischsprachigen Schule in Bern *[Aufgehoben durch PersG vom 28. 5. 2008, BSG 432.211.1]*
6. Schulgeldverordnung vom 23. Mai 2001 (SGV) *[Aufgehoben durch Schulgeldverordnung vom 25. 6. 2008, BSG 430.171.1]*
7. Verordnung vom 16. September 1992 über die Ausbildung, Prüfung und Diplomierung von Handelslehrerinnen und Handelslehrern (HLehrV) *[Aufgehoben durch V vom 13. 4. 2005 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule, BSG 436.911]*
8. Verordnung vom 30. April 1997 über die Bildung des Lehrkörpers der Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung errichteten Maturitätsschulen *[Aufgehoben durch V vom 30. 6. 2004 über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsstellen, BSG 436.911]*
9. Verordnung vom 15. August 2001 über die deutschsprachige Lehrerinnen- und Lehrerbildung (LLBV) *[Aufgehoben durch PersG vom 28. 5. 2008, BSG 436.911]*
10. Verordnung vom 20. Dezember 1973 über die Fortbildung der Lehrerschaft *[Aufgehoben durch Änderung vom 15. 6. 2008, BSG 430.251.0; BAG 05-61]*
11. Verordnung vom 7. Januar 1976 über die Kommissionen und die Zentralstelle für die Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung *[Aufgehoben durch PersG vom 28. 5. 2008, BSG 432.211.1]*
12. Kindergartenverordnung vom 30. Januar 1985 (KGV) *[BSG 432.111]*
13. Volksschulverordnung vom 4. August 1993 (VSV) *[Aufgehoben durch Volksschulverordnung vom 28. 5. 2008, BSG 432.211.1]*
14. Maturitätsschulverordnung vom 27. November 1996 (MaSV) *[Aufgehoben durch Mittelschulverordnung vom 7. 11. 2007, BSG 436.911]*

15. Diplommittelschulverordnung vom 19. September 1990 *[Aufgehoben; jetzt Mittelschulverordnung vom 7. 11. 2007, BSG 435.311]*
16. Verordnung vom 19. August 1992 über die Förderung der Erwachsenenbildung (EFV) *[Aufgehoben durch V vom 9. 11. 2001, BSG 435.111]*
17. Verordnung vom 25. Oktober 2000 über die Berufsbildung und die Berufsberatung (BerV) *[Aufgehoben durch V vom 9. 11. 2001, BSG 435.111]*
18. Versuchsverordnung vom 29. August 2001 über Bonus und Malus bei der wirkungsorientierten Verwaltungsführung in den Verordnungen Berufsschulen) *[nicht mehr gültig (bis 31. 12. 2005)]*
19. Verordnung vom 15. Januar 1997 über die Verwaltungskommission des CIP (VK CIP) *[Aufgehoben durch G vom 9.4.2003, BSG 435.311]*
20. Verordnung vom 6. Juli 1988 über die Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung) *[Aufgehoben durch V vom 5. 4. 2001, BSG 438.312]*
21. Reglement vom 3. November 1931 für die Stiftung de Harries *[Aufgehoben durch BAG 10–77]*
22. Verordnung vom 22. August 2001 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV) *[BSG 631.111]*
23. Kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV) *[BSG 921.111]*

Art. 19

Aufhebung eines Erlasses

Die Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion (Organisationsverordnung) ist aufgehoben.

Art. 20

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

² Sie ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 *[BSG 103.1]* amtlich zu veröffentlichen.
Bern, 27. November 2002

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Zölch-Balmer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhänge

I Organigramm der Erziehungsdirektion

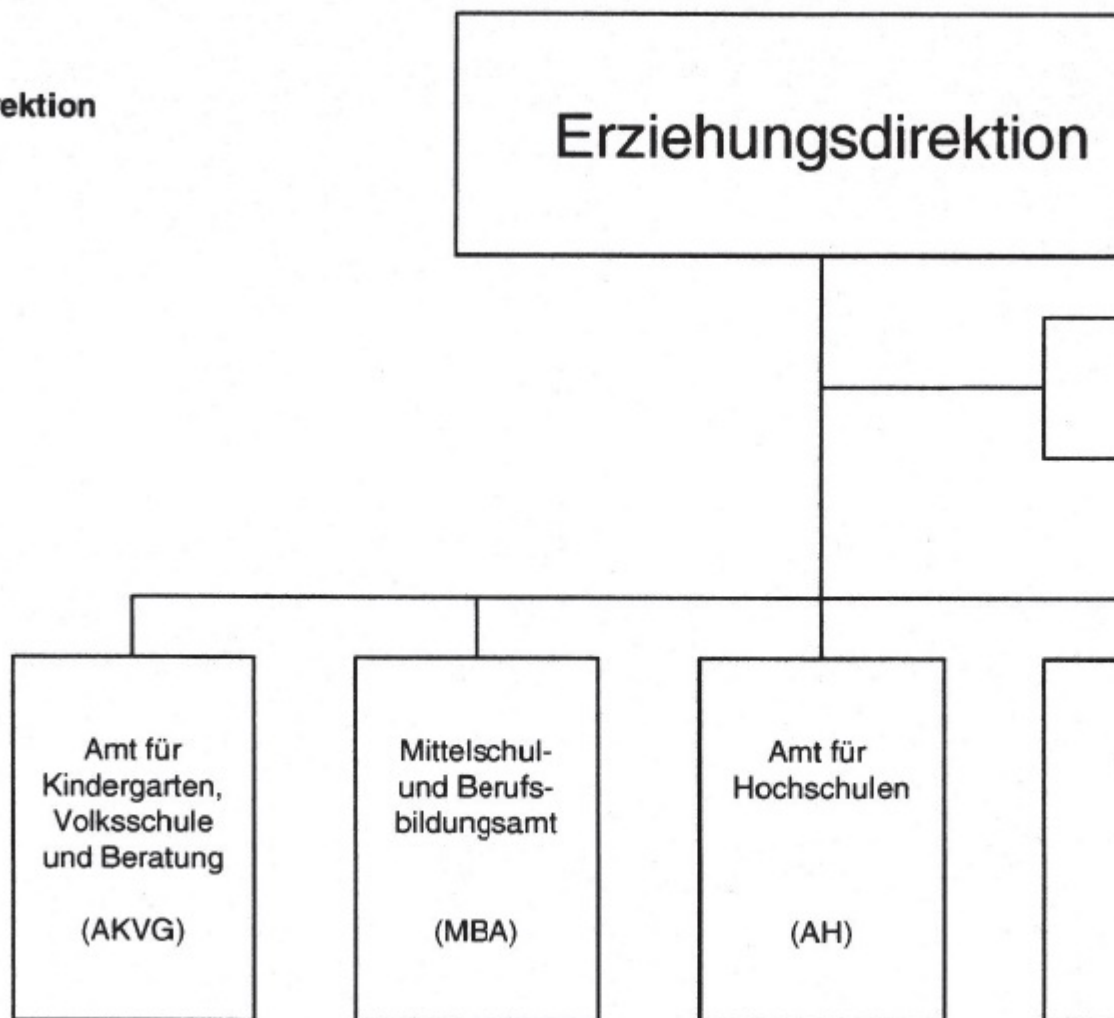
II Konferenzen und Kommissionen der Erziehungsdirektion

Anhang 1 (Artikel 2) *[Fassung vom 17. 9. 2003]*

ERZIEHUNGSDIREKTION

Organigramm

der Erziehungsdirektion



Anhang II

... [Aufgehoben am 25. 5. 2011]

Anhang III

27.11.2002 V

BAG 03-5, in Kraft am 1. 1. 2003

Änderungen

13.8.2003 V

BAG 03–81, in Kraft am 1. 9. 2003

17.9.2003 V

BAG 03–88, in Kraft am 1. 1. 2004

23.6.2004 V

über die Aufnahmen und Promotionen an den kantonalen Fachmittelschulen mit Fachmaturität , BAG 04–54 (Art. 27), in Kr 30.6.2004 V

BAG 04–55, in Kraft am 1. 9. 2004 bzw. 1. 1. 2005

IV.

1. Die Änderungen des Artikels 9 Absatz 1 Buchstaben v und w, des Artikels 11 Absatz 1 Buchstaben e und f, des Anhangs Abschnitt II, Ziffer 8 treten am 1. Januar 2005 in Kraft.
2. Die übrigen Änderungen treten am 1. September 2004 in Kraft.

5.4.2005 V

über die kantonalen Fachmittelschulen mit Fachmaturität, BAG 05–32 (Art. 63), in Kraft am 1. 8. 2005
15.6.2005 V

über die Anstellung der Lehrkräfte, BAG 05–61 (II.), in Kraft am 1. 8. 2005
2.11.2005 V

Sonderstatutsverordnung, BAG 05–130 (Art. 23), in Kraft am 1. 1. 2006
9.11.2005 V

über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung, BAG 05–136 (Art. 151), in Kraft am 1. 1. 2006
12.4.2006 V

über die Anstellung der Lehrkräfte, BAG 06–47 (II.), in Kraft am 1. 8. 2006
28.3.2007 V

über die Anstellung der Lehrkräfte, BAG 07–57 (Art. 104), in Kraft am 1. 8. 2007
5.3.2008 V

BAG 08–32, in Kraft am 1. 5. 2008
7.11.2007 V

Mittelschulverordnung, BAG 08–9 (Art. 93), in Kraft am 1. 8. 2008
28.5.2008 V

Volksschulverordnung, BAG 08–63 (Art. 29), in Kraft am 1. 8. 2008
29.10.2008 V

BAG 08–122, in Kraft am 1. 1. 2009
3.3.2010 V

über die Anstellung der Lehrkräfte, BAG 10–27 (II.), in Kraft am 1. 8. 2010
25.5.2011 V

BAG 11–53, in Kraft am 1. 6. 2011